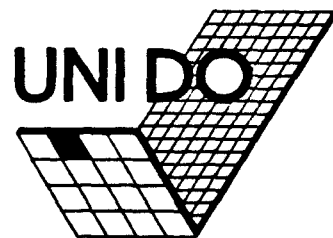


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 9/92

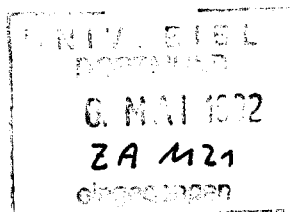
Dortmund, 06.05.1992

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung des Institutes für Beschleunigerphysik und
Synchrotronstrahlung des Fachbereiches Physik der
Universität Dortmund vom 29.04.1992

Seite 1 - 5



ORDNUNG

des Instituts für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung
des Fachbereichs Physik der Universität Dortmund
vom 29.04.1992

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 331. Sitzung am 06.06.1991 die Errichtung des Instituts für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung (IBS) als wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Physik beschlossen, die das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 12.03.1992, Az.: III A 3 - 6222/051 genehmigt hat. Der Fachbereich Physik der Universität Dortmund hat in seiner Sitzung am 07.02.1991 die folgende Institutsordnung beschlossen, der das Rektorat in seiner 216. Sitzung am 26.06.1991 zugestimmt hat.

Aufgrund §2, Abs.4 und §29, Abs.4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GV.NW. S. 518), hat die Universität Dortmund die folgende Institutsordnung erlassen:

§1 Rechtsform

Das Institut für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung (IBS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Physik der Universität Dortmund gemäß §29 WissHG.

§2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Institutes sind

1. die am Institut tätigen Professoren und Hochschuldozenten des Fachbereichs Physik, die schwerpunktmäßig Forschung auf dem Gebiet der Beschleunigerphysik oder der Erzeugung und Anwendung von Synchrotronstrahlung betreiben.
2. die am Institut tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Physik, soweit ihre Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen wurden. Für aus Drittmitteln Beschäftigte gilt dies entsprechend.
3. die am Institut tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Physik, soweit ihre Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen wurden. Für aus Drittmitteln Beschäftigte gilt dies entsprechend.
4. Diplomanden und Doktoranden des Fachbereichs Physik, die ihre Arbeit im Institut anfertigen. Der Leiter des Instituts (§6) trifft die entsprechende Feststellung.

- (2) Der Fachbereichsrat Physik trifft unter Beachtung des §14, Abs.2 WissHG die Feststellung, welche Professoren am Institut tätig sind.

§3 Aufgaben

- (1) Das Institut errichtet und betreibt die Dortmunder Elektronen Testspeicherring-Anlage (DELTA).
- (2) Es entwickelt die Technologie der Speicherringe zur Erzeugung von Synchrotronstrahlung und der Systeme zur Erzeugung hochkohärenter Strahlung weiter.
- (3) Es betreibt Forschung und Lehre im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben und mit der Anwendung von Synchrotronstrahlung und hochkohärenter Strahlung. Die Lehrverpflichtung im Rahmen des Pflichtkanons des Fachbereichs Physik bleibt davon unberührt.
- (4) Es arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten mit anderen Beschleunigerzentren, insbesondere mit Zentren für Erzeugung und Anwendung von Synchrotronstrahlung zusammen.

§4 Organe

Organe des Instituts für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung sind:

1. Vorstand (§5)
2. Institutsleiter (§6)
3. Institutsversammlung (§7)

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das Institut. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts verantwortlich.
- (2) Dem Vorstand gehören die Mitglieder des Instituts aus der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten gemäß §2 an. Außerdem gehören dem Vorstand je ein vom Fachbereichsrat Physik auf Vorschlag des Vorstands gewähltes Institutsmitglied der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten mit beratender Stimme an.
- (3) Die Wahlmitglieder des Vorstands werden vom Fachbereichsrat auf 2 Jahre gewählt. Das studentische Mitglied wird auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal in 3 Monaten zusammen. Er beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen in der Regel auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Die Zulassung von größeren Experimenten an und mit DELTA ist vom Vorstand zu entscheiden.

§6 Institutsleiter

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je einen Professor für eine Amtszeit von 2 Jahren zum Institutsleiter und zu dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Institutsleiter erledigt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstands und dem Fachbereichsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Institutsleiter leitet die Sitzungen des Vorstands und vertritt das Institut innerhalb des Fachbereichs.

§7 Institutsversammlung

- (1) Der Institutsversammlung gehören alle Mitglieder des Instituts gemäß §2 an.
- (2) Die Institutsversammlung wird wenigstens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen und vom Institutsleiter geleitet. Er berichtet der Institutsversammlung über das abgelaufene Jahr.
- (3) Die Institutsversammlung berät Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner Bedeutung und kann dazu Empfehlungen aussprechen. Der Vorstand ist an Empfehlungen der Institutsversammlung nicht gebunden.

§8 Beirat

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung und den Beschleunigerzentren sowie den Anwendern von Synchrotronstrahlung in Wissenschaft und Technik wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet aus je einem Vertreter
 - des Forschungszentrums Jülich,
 - der übrigen deutschen Forschungszentren,
 - der internationalen Forschungszentren,
 - der deutschen Hochschulen,
 - der Universität Dortmund,
 - der weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen,
 - der Industrie.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektorat der Universität Dortmund auf Vorschlag des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik für eine Amtszeit von in der Regel 2 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe,
 1. das Institut in allgemeinen Angelegenheiten der Beschleunigerphysik und der Erzeugung und Nutzung von Synchrotronstrahlung zu beraten.

2. die Kooperation des Instituts zu fördern mit

- wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Dortmund und der Dortmunder Region,
- deutschen und internationalen Beschleunigerzentren und Anwendern von Synchrotronstrahlung,
- der Industrie.

3. die Öffentlichkeitsarbeit des Instituts zu unterstützen.

- (4) Der Vertreter des Forschungszentrums Jülich ist Vorsitzender des Beirats.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands des Instituts nehmen an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teil.
- (6) Der Beirat kann je ein Mitglied in das Maschinen-Komitee und in das Experimente-Komitee entsenden.

§9 Maschinen-Komitee

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands bestellt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik für die Bauphase von DELTA ein Maschinen-Komitee aus bis zu 5 externen Fachvertretern der Beschleunigerphysik für eine Amtszeit von in der Regel 2 Jahren. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Komitee berät den Vorstand beim Bau von DELTA in aktuellen Fragen der Beschleunigertechnologie.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und der Technische Koordinator des Fachbereichs Physik nehmen in der Regel an den Sitzungen des Komitees ohne Stimmrecht teil.

§10 Experimente-Komitee

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands bestellt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik ein Experimente-Komitee aus bis zu 5 externen Fachvertretern der Beschleunigerphysik bzw. der Erzeugung und Anwendung von Synchrotronstrahlung für eine Amtszeit von in der Regel 2 Jahren. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Komitee nimmt gutachterlich Stellung zu aktuellen Fragen der durchzuführenden Experimente, insbesondere zur wissenschaftlichen Qualität vorgeschlagener Experimente sowie zu Prioritäten und technisch-wissenschaftlichen Ausstattungen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und der Technische Koordinator des Fachbereichs Physik nehmen in der Regel an den Sitzungen des Komitees ohne Stimmrecht teil.

§11 Benutzung der Einrichtungen des Instituts

- (1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen des Instituts stehen bevorzugt den Mitgliedern des Instituts zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die Einrichtungen stehen den übrigen Mitgliedern der Universität, insbesondere den Professoren und Hochschuldozenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten des Fachbereichs Physik, sowie sonstigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Universität zur Verfügung, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung oder ihrer Mitglieder entsteht.
- (3) Die Benutzung von Einrichtungen des Instituts, die besondere Kenntnisse und Qualifikationen erfordert, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Institutsleiter, die unter Auflagen erteilt werden kann.
- (4) Die Benutzung der Einrichtungen des Instituts von Wissenschaftlern, die nicht dem Fachbereich Physik angehören, muß vom Vorstand im Einzelfall genehmigt werden.
- (5) Einzelheiten der Benutzung des Instituts entscheidet der Institutsleiter. In Konfliktfällen entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls nach Anhörung des Experimentierkomitees.

§12 Fachbereichsrahmenordnung

Im übrigen sind die Vorschriften der Fachbereichsrahmenordnung zu beachten.

§13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch das Rektorat der Universität Dortmund am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 29.04.1992

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. D. Müller-Böling